



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

s. Verteiler

Bearbeitet von
Jörn Hoffmann-Loss

E-Mail-Adresse:
joern.hoffmann-loss@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
-	Ref62-22208/30/000-0011-021	(0511) 120-3676	25.05.2023

Natura 2000: Fortgang und Abschluss der hoheitlichen *Sicherung* der niedersächsischen *EU-Vogelschutzgebiete*

Die nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie) benannten EU-Vogelschutzgebiete sind gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Diese Sicherung hat (unverzüglich) nach der Benennung des Gebiets nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG gegenüber der Kommission zu erfolgen. Dementsprechend hat Frau Staatssekretärin Kottwitz (Niedersächsisches Umweltministerium) die Landkreise und Städte Anfang des Jahres 2014 gebeten, der Erfüllung der sich aus der FFH- und der EU-Vogelschutzrichtlinie ergebenden dringlichen Sicherungsverpflichtungen der Natura 2000-Gebiete - sofern noch nicht abschließend erfolgt - mit hoher Priorität nachzukommen.

Im September 2020 und im Oktober 2022 hat die EU-Kommission im Rahmen von „bilateralen Gesprächen“ mit Bund und Ländern u.a. den Stand der Sicherung der EU-Vogelschutzgebiete thematisiert und mit Blick auf noch nicht abgeschlossene Sicherungen von EU-Vogelschutzgebieten darauf hingewiesen, dass – anders als bei FFH-Gebieten – für die Sicherung der EU-Vogelschutzgebiete keine 6-Jahresfrist besteht und EU-Vogelschutzgebiete unverzüglich hoheitlich zu sichern sind. Eine Abfrage bei den zuständigen unteren Naturschutzbehörden zum Sachstand und dem geplanten zeitlichen Abschluss der

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

noch nicht erfolgten hoheitlichen Sicherung der EU-Vogelschutzgebiete ergab, dass Niedersachsen das einzige Bundesland ist, das die (vollflächige) Sicherung der EU-Vogelschutzgebiete bisher nicht abgeschlossen hat. Von den 71 niedersächsischen EU-Vogelschutzgebieten sind 24 EU-Vogelschutzgebiete bzw. -gebietsteile bisher nicht vollflächig EU-konform gesichert. Für die EU-Kommission gelten – wie bisher bei den FFH-Gebieten auch - aber nur Gebiete als gesichert, die vollflächig EU-konform gesichert sind.

Vor diesem Hintergrund und zur Vermeidung eines Pilot- bzw. Klageverfahrens wegen nicht erfolgter Sicherung der EU-Vogelschutzgebiete, ist die hoheitliche Sicherung der bisher nicht gesicherten EU-Vogelschutzgebiete bzw. -gebietsteile bis Ende 2024 abzuschließen.

Zu dem - in der Sache bekannten und bei der bisherigen Sicherung bereits praktizierten - Vorgehen werden ergänzend (auch mit Verweis auf die Anlage) folgende Hinweise gegeben:

1. In den Fällen, in denen das Sicherungsverfahren für ein bisher nicht gesichertes EU-Vogelschutzgebiet im Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden liegt, kann dieses – wie bisher - auf Antrag beim Niedersächsischen Umweltministerium - bei einer der beteiligten Behörden konzentriert werden (§ 32 Abs. 2 NNatSchG).

Im Zusammenhang mit einer erfolgten **Übertragung einer federführenden Zuständigkeit** gem. § 32 Abs. 2 NNatSchG wird auf die Ausführungen der Anlage verwiesen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass die sog. Präzisierungen der Gebietsgrenzen durch den NLWKN zu den EU-Vogelschutzgebieten (und den FFH-Gebieten) gegenüber und für die EU-Kommission nicht verbindlich sind (vgl. so auch die jeweiligen Hinweise des NLWKN zur Übersendung der präzisierten Grenzen). Für die EU-Kommission ist mit Hinblick auf die **Gebietsabgrenzung** und die entsprechende Sicherung *allein* die Grenze des an die EU-Kommission gemeldeten Gebietes (Meldegrenze) maßgeblich. Das diesbezügliche GIS-Shape der Meldegrenzen kann beim NLWKN - Geschäftsbereich Naturschutz, Betriebsstelle H-HI; (Frau Janinhoff-Verdaat, Tel: 0511-3034-3119; Nicole.Janinhoff-Verdaat@nlwkn.niedersachsen.de) erfragt werden.

Auch der bisher nicht nur von Niedersachsen (in Anlehnung an die „Durchführungsvorschrift der EU-Kommission vom 11. Juli 2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura 2000-Gebieten“, hier: Nr. 7 Kartographische Darstellung des Gebietes) verfolgte Ansatz, einen allein schon aus technischen Gründen „pauschal“ 50m breiten Korridor (sog. Melde-Puffer) über die Erst-Meldegrenze eines Natura 2000-

Gebietes zu legen, innerhalb dessen jede nachvollziehbare Abgrenzung einer Sicherungsverordnung auch gegenüber der EU-Kommission als vollständige Sicherung gilt, ist aktuell nicht mehr tragfähig. Im Rahmen eines Bund-Ländergespräches am 17. Januar 2023 in Brüssel wurde dieser Ansatz durch die Vertreter der EU-Kommission unter Verweis auf eine auch hier erforderliche Einzelfallbetrachtung abgelehnt.

Aus diesem Grund wird darum gebeten, die Grenzziehung der hoheitlichen Sicherung räumlich so eng wie möglich an der Meldegrenze des Natura 2000-Gebietes zu orientieren, insbesondere „Gebietsverkleinerungen“ zu vermeiden. Auf die Möglichkeit, die hoheitliche Sicherung räumlich auch über ein Natura 2000-Gebiet hinaus zu erstrecken (für die „nicht-Natura 2000-Gebietsflächen“ unter Bezugnahme auf den allgemeinen Schutzzweck der Sicherungsverordnung) wird hingewiesen. Sollte die EU-Kommission in anstehenden, späteren Diskussionen zu gewollten Grenzkorrekturen einer gewünschten Verkleinerung der ursprünglichen Meldefläche nicht zustimmen, hätte dies ein Anpassungserfordernis der Sicherungsnorm zur Folge.

3. Die Konkretisierung der Erhaltungsziele soll mit Blick auf die „signifikanten“ Arten des EU-Vogelschutzgebietes bzw. -gebietsteils gebietsspezifisch erfolgen. Einer „Quantifizierung“ der Erhaltungsziele bedarf es (wie bisher) im Rahmen der Sicherungsnorm nicht.

Die Konkretisierung der Erhaltungsziele bildet die Grundlage für die fachlich-planerische Ableitung der gebietsspezifischen notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.

4. Im Juni 2023 entscheidet das OVG Lüneburg darüber, ob eine Vorlage zur Entscheidung durch den Europäischen Gerichtshof zu der Frage erfolgen soll, ob bei Aufstellung von Schutzgebietsverordnungen mit Freistellungsregelungen für diese geplanten Freistellungsregelungen die Pflicht einer SUP nach Art. 3 Abs. 2 lit. b SUP-Richtlinie besteht. Wie der EuGH dann über eine etwaige Vorlage entscheiden würde, kann überhaupt nicht abgeschätzt werden. Der Ausgang ist somit aktuell völlig offen.

Für bereits anhängige und nicht aufschiebbare Sicherungsverfahren von Natura 2000-Gebieten, sofern in dem konkreten Verordnungsentwurf ebenfalls Freistellungen vorgesehen sind, bei denen ganz eindeutig ist, dass diese nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind (s. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-Richtlinie i. V. m. Art. 3 Abs. 2 lit. b SUP-Richtlinie), wird daher - sofern dies der Verfahrensstand und Ihre Kapazitäten überhaupt noch zulassen - empfohlen ausschließlich vorsorglich und ohne Vorgriff auf die Entscheidung des OVG bzw. des

EuGH, für diese Freistellungen die SUP durchzuführen, wenn die Handlungen die Erhaltungsziele des Gebiets jedenfalls beeinträchtigen könnten.

Diese Empfehlung basiert auf folgenden Überlegungen, die so auch vom EuGH bzw. OVG angestellt werden könnten:

- Freistellungen von Maßnahmen, die unmittelbar den Erhaltungszielen eines Schutzgebiets dienen, stehen mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung. Für diese Freistellungen muss gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie keine FFH-Verträglichkeitsprüfung und keine SUP durchgeführt werden.
- Freistellungen von Maßnahmen, die keinen gebietsverwaltenden Charakter haben, erfordern gem. Art. 3 Abs. 2 lit. b SUP-Richtlinie i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie die Durchführung einer SUP, soweit diese Maßnahmen das Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten. Für einen Großteil der üblichen Freistellungsregelungen sprechen wohl überwiegende Gründe dafür, ein solches erhebliches Beeinträchtigungspotential und folglich die SUP-Pflicht zu bejahen, wenn die Handlungen die Erhaltungsziele des Gebiets jedenfalls beeinträchtigen könnten (was in einer vorlaufenden FFH-Verträglichkeits(-vor)prüfung mit Blick auf die jeweiligen Freistellungen zu klären wäre).

5. Ich bitte, mir zu jedem Ordnungsgebungsverfahren zur Sicherung eines EU-Vogelschutzgebietes bzw. -schutzgebietsteiles bis zum 30. Juni 2023 per Mail einen **Zeitplan** mit voraussichtlichem Abschluss zu folgenden „Meilensteinen“ zu übermitteln: Fertigstellung des Entwurfs der Verordnung (VO); Beginn und Abschluss der Beteiligungsverfahren; Abschluss Auswertung der Stellungnahmen; Termine und Fortgang der Beratung in den einzelnen politischen Gremien bis zum Beschluss der jeweiligen Sicherungsnorm durch den Kreistag bzw. Stadtrat.

Ich bitte mich zudem jeweils über den Abschluss eines „Meilensteins“ zu einer Sicherungsverordnung unaufgefordert per Mail zu informieren (joern.hoffmann-loss@mu.niedersachsen.de). Ergeben sich Änderungen gegenüber dem MU übermittelten Zeitplan bzgl. des geplanten Fortgangs eines Sicherungsverfahrens, bitte ich mich auch hierüber umgehend, unaufgefordert und mit Übersendung eines aktualisierten Zeitplanes zu unterrichten.

6. Ich bitte, beschlossene Sicherungsnormen zu EU-Vogelschutzgebieten (oder auch sonstige geänderte **Sicherungsnormen** und **Karten** zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten oder Gebietsteilen) – sofern noch nicht erfolgt - nach Beschluss umgehend und unaufgefordert unter Bezugnahme auf das entsprechende EU-Vogelschutzgebiet

(bzw. Natura 2000-Gebiet) dem **NLWKN zu übermitteln** (an: natura.2000@nlwkn.niedersachsen.de), damit dieser die Unterlagen u.a. in den Internetauftritt des NLWKN (zu den einzelnen Natura 2000-Gebieten) integrieren kann. Dabei können die *aktuellen* Sicherungsverordnung(en) mit Karte(n) entweder als PDF-Datei oder als Download-Link zur UNB-Internetseite (Link direkt zum Normtext und zur Karte; nicht z.B. auf eine „Sammel­seite mit Sicherungsverordnungen“ der Gebietskörperschaft) übermittelt werden. Die maßgeblichen Karten sind - soweit vorhanden - auch digital als SHP-Datei (GIS-Shape) zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Jörn Hoffmann-Loß

Anlage zum Erlass vom 25.05.2023

1. Im Zusammenhang mit einer erfolgten **Übertragung einer federführenden Zuständigkeit** gem. § 32 Abs. 2 NNatSchG wird auf folgende Punkte hingewiesen:

a) In der Präambel zum Verordnungsentwurf ist bzw. sind u.a. die Verordnungsermächtigung(en) zu benennen.

Wurde bei einem UNB-übergreifenden Sicherungsverfahren die Zuständigkeit auf eine dann federführende Behörde übertragen (z.B. durch Einzelerlass des MU oder auch aufgrund des Runderlasses des MU vom 13.05.2009 (AZ: 54-01462) „Änderung oder Aufhebung von Naturschutzgebietsverordnungen; Zuständige Behörde“; Nds. MBl. Nr. 46/2009, S. 1000 ff.), so ist in der Präambel neben dem § 32 Abs. 1 NNatSchG auch der Abs. 2 zu benennen. (z.B. „..... 32 Abs. 1 und Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578))

Sollten diesbezügliche Formulierungen in den anhängigen Verfahren nicht entsprechend erfolgt sein, so kann dies im Wege der „Berichtigung“ nachgeholt werden. Entsprechender Neu-Beschlüsse der politischen Gremien bedarf es in diesem Fall nicht.

Die Berichtigung bei bereits von den Gremien beschlossenen aber noch anhängigen Verfahren ist nur möglich, wenn im Einzelfall eine offensichtliche Unrichtigkeit vorliegt. Diese ist anzunehmen, wenn aus der Präambel deutlich wird, dass sich die Schutzgebietsverordnung über den Zuständigkeitsbereich mehrerer UNBn erstreckt und daher das Einvernehmen einer anderen Kommune erforderlich ist.

b) Zu dem in der Verordnung zu regelnden „Inkrafttreten“ ist aufgrund des § 14 Abs. 4 Satz 7 NNatSchG *„Die Verkündung erfolgt im amtlichen Verkündungsblatt oder in einem im Internet bereitgestellten elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Kommune oder, sofern solche nicht vorhanden sind oder der räumliche Geltungsbereich der Verordnung über das Gebiet der erlassenden Naturschutzbehörde hinausreicht, im Niedersächsischen Ministerialblatt.“* zu beachten, dass bei den hier in Rede stehenden Fällen (UNB-übergreifenden Sicherungsverfahren mit erfolgter Übertragung einer federführenden Zuständigkeit) eine Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt erforderlich ist.

Eine Regelung in der Sicherungsnorm z.B. wie folgt *„Diese Verordnung tritt am Tag nach der zuletzt erfolgten Verkündung im Amtsblatt für die Stadt / den Landkreis X sowie des Landkreises / der Stadt Y in Kraft.“* würde in der Sache dazu führen, dass die Norm fehlerhaft verkündet und infolgedessen nicht in Kraft treten würde. Denkbar wäre folgende Formulierung in der Sicherungsnorm: *„Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.“*

Dies gilt ebenfalls, wenn die Sicherungsnorm selbst regelt, wie z.B. *„Diese Verordnung tritt am Tag nach der zuletzt erfolgten Verkündung im Amtsblatt für die Stadt / den Landkreis X sowie des Landkreises / der Stadt Y in Kraft.“*, aber tatsächlich ebenfalls im Niedersächsischen Ministerialblatt verkündet werden soll, dies aber nicht in der Sicherungsnorm genannt wird. In diesem Fall bezieht sich die Regelung des Inkrafttretens ebenfalls nicht auf das korrekte Verkündungsmedium, sodass die Norm nicht in Kraft treten würde.

Dies gilt ebenfalls in Fällen, in denen sich die Sicherungsnorm hinsichtlich des Inkrafttretens auf die kommunalen Amtsblätter und das Niedersächsische Ministerialblatt bezieht, und die Regelung nicht eindeutig erkennen lässt, dass das Niedersächsische Ministerialblatt als maßgebliches Verkündungsmedium für das Inkrafttreten der Norm entscheidend ist.

Im Falle bereits abgeschlossener Verfahren, also verkündeten Verordnungen, ist im Einzelfall zu prüfen, wie der konkrete Verordnungstext hinsichtlich des Inkrafttretens lautet und wie die jeweiligen Termine zur Verkündung in den jeweiligen Amtsblättern und im Niedersächsischen Ministerialblatt fielen. Maßgeblich ist, dass sich die entscheidende Regelung über das Inkrafttreten auf das Niedersächsische Ministerialblatt bezieht.

Bedarf es einer diesbezüglichen Änderung des Entwurfs des Verordnungstextes, so kann dies nicht im Wege der „Berichtigung“ erfolgen. Vielmehr haben die politischen Gremien dann erneut über den veränderten Verordnungsentwurf zu beschließen. Einer erneuten Auslegung bedarf es in diesen Fällen nicht. Im Falle von gebietsübergreifenden Schutzgebietsverordnungen ist ein bereits erteiltes Einvernehmen der auch betroffenen Gebietskörperschaft nicht erneut einzuholen, da die materiellen Inhalte der Verordnung, auf die sich das Einvernehmen erstreckt, unverändert bleiben.

2. Sofern noch nicht bekannt, wird auf die **Arbeitshilfen** des NLWKN zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete bzw. der EU-Vogelschutzgebiete verwiesen. Diese sind abrufbar

unter [Infos für die Unteren Naturschutzbehörden \(UNB\) | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz \(niedersachsen.de\)](#) und nach der Anmeldung im passwortgeschützten Bereich im Themenregister „Arbeitshilfen für die Sicherung der nds. Natura 2000-Gebiete“. Zudem besteht bei speziellen Einzelfragen die Möglichkeit sich an die Fachbehörde für Naturschutz beim NLWKN zu wenden.